

Statuten Zigarrenclub Figurado

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Zigarrenclub Figurado“ besteht mit Sitz an der Privatadresse des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck und Ziele des Vereins

2.1. Zweck

Der Zigarrenclub Figurado soll ein unabhängiger, selbstständiger Verein zum Zwecke der Förderung und Verbreitung des Genusses von Zigarren sein. Er soll zur positiven Entwicklung des Eindruckes des Zigarrenrauchens in der Öffentlichkeit beitragen.

2.2. Ziele

Die Kunst und der Genuss des geselligen Zigarrenrauchens entwickeln und fördern.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revision.

3.1. Vereinsversammlung (VV)

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung muss vom Vorstand mit Traktandenliste den Mitgliedern spätestens dreissig (30) Tage im Voraus zugestellt werden. Der Vorsitz führt der Präsident, Vizepräsident oder ein von der VV gewählter Tagespräsident. Die Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. In die Kompetenz der VV fallen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten VV (Vereinsversammlung)
- Mutationen
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung
- Festlegung der Beiträge
- Budget
- Wahlen (Vorstand, Revisoren und Aktivmitglieder)
- Anträge von Aktivmitgliedern (gemäss Traktanden)
- Ehrungen
- Statutenänderungen

Anträge der Aktivmitglieder an die VV müssen dem Vorstand bis spätestens zehn (10) Tage vor derselben schriftlich eingereicht werden. Der Antragsteller muss an der VV persönlich anwesend sein, damit über seinen Antrag abgestimmt werden kann. Es können nur Geschäfte abgewickelt werden, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Wahlen und Beschlüsse finden nur dann

geheim statt, wenn dies gewünscht wird. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch 20% der Stimmberechtigten, durch den Vorstand und auf schriftliches Begehren unter Nennung der Traktanden jederzeit einberufen werden. Die ausserordentliche Vereinsversammlung unabhängig der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die ausserordentliche Vereinsversammlung wickelt nur die traktandierten Geschäfte ab.

Bei Stimmgleichheit hat der jeweils Vorsitzende den Stichentscheid.

3.2. Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der VV fallen. Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt und der restliche Vorstand konstituiert sich selbst. In den Vorstand vom Zigarrenclub Figurado können nur Aktivmitglieder gewählt werden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein (1) Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus maximal 5 Mitgliedern.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichstand entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird jeweils an der VV festgelegt. Für den Zigarrenclub Figurado zeichnet rechtsverbindlich jedes Vorstandsmitglied (Einzel). Werden finanzielle Verpflichtungen für den Verein eingegangen, so haben mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen. Andernfalls kann die Vereinsversammlung beschliessen, dass die eingegangene Verpflichtung dem verantwortlichen Vorstandsmitglied privat zur Last fällt. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Aktiv- und Ehrenmitglieder auf bestimmte Zeit vom Jahresbeitrag zu befreien.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Die Beschlüsse sind vom Aktuar zu protokollieren und von ihm zu unterzeichnen.

3.3. Revision

Als Revisor wählt die Vereinsversammlung eine natürliche Person und eine weitere als Ersatz-Revisor. Der Revisor hat die jährliche Vereinsrechnung zu prüfen und über die Prüfung Bericht zu erstatten.

3.4. Vereinsjahr

Vereinsjahr und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr (1.1./31.12.)

4. Mitglieder

Obergrenze der Aktivmitglieder sind 30 natürliche Personen.

4.1. Aktivmitglieder

Stimmberechtigtes Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 25. Altersjahr und juristische Person werden. Die Aktivmitgliedschaft ist kostenpflichtig. Die Aufnahmebedingungen sind unter 4.5. geregelt.

4.2. Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann in Anerkennung besonderer Verdienste für den Verein anlässlich einer VV natürlichen und juristischen Personen die Ehrenmitgliedschaft anbieten und erteilen. Ehrenmitglieder zählen nicht zu den Aktivmitgliedern des Vereins. Ehrenmitglieder besitzen an Versammlungen Stimm- und Wahlrecht. Die Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

4.3. Gönner

Gönner haben keinen Mitglied Status. Gönner kann jedermann durch die Leistung eines Jahresbeitrags werden, dessen Minimalbetrag und die Essenspauschale der Verein an der VV bestimmt. Gönner werden nicht an die VV eingeladen. Gönner können als Gäste an Treffen teilnehmen. Ein Wechsel vom Gönner zur Aktivmitgliedschaft ist möglich. Hierzu kommen die Bestimmungen unter Punkt 4.5. zur Anwendung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Gönner.

4.4. Gäste

Natürliche Personen ab dem 25. Altersjahr und juristische Personen, welche an einer Aktivmitgliedschaft oder als Gönner des Zigarrenclub Figurado interessiert sind. Partner oder Partnerinnen von Aktivmitgliedern. Bei jedem Treffen wird jeweils eine Essenspauschale fällig, die bar vor Ort beglichen wird, dessen Betrag der Verein an der VV festlegt. Ab und bei der 4. Teilnahme an einem Treffen ist eine Aufnahmegebühr geschuldet, bezahlbar in bar vor Ort. Die Höhe der Gebühr wird durch den Verein an der VV festgelegt. Nach Bezahlung der Gebühr gilt der Gaststatus bis spätestens zur nächstfolgenden ordentlichen VV.

Aus zwei Optionen muss ein Gast wählen:

- a) Ersuch um Aktivmitgliedschaft, Siehe 4.5
- b) Gönner, Siehe 4.3

Bei Aufnahme an der VV erlischt der Gästestatus und wird fortan als Aktivmitglied oder Gönner im Verein geführt. Bei Ablehnung der Aufnahme (Option a oder b) oder Nichtbeantragung derselben erlischt der Gästestatus sofort und es besteht keine Möglichkeit, weiterhin an den Treffen teilzunehmen und in der Zukunft einen Mitgliederstatus zu erhalten.

4.5. Erwerb der Aktivmitgliedschaft / Gönner

Ein Aufnahmegesuch muss bis 30. November dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann die Aufnahmegesuche auch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Gesuchsteller

für eine Aktivmitgliedschaft wird vom Vorstand anlässlich der nächsten Vereinsversammlung den anwesenden Mitgliedern zur Wahl vorgeschlagen, sofern die Obergrenze der Anzahl der Vereinsmitglieder unter Punkt 4. nicht überschritten wird. Es gilt die Reihenfolge der eingegangenen Gesuche.

4.6. Rechte und Pflichten

Wer in den Zigarrenclub Figurado eintritt, anerkennt und befolgt dessen Statuten und das Vereinsleitbild. Zigarrenclub Figurado Aktiv- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen offiziellen Anlässen des Vereins teilzunehmen. Gönner und Gäste sind berechtigt - sofern die Anzahl verfügbarer Plätze dies zulässt - an den Monatstreffen des Vereins, sowie auf Einladung des Vorstands zu aussergewöhnlichen Anlässen teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der VV festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten. Ausserordentliche Anlässe werden individuell abgerechnet.

4.7. Austritt

Austrittserklärungen der Aktivmitglieder können nur auf Ende eines Kalenderjahres und/oder nur bis zur nächstfolgenden VV, schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit. Der Austritt gilt erst als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Die Gönnerschaft erlischt automatisch bei nicht Bezahlung der Jahresgebühr.

4.8. Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. An der Vereinsversammlung wird der Entscheid über den Ausschluss bekanntgegeben und der VV zur Annahme vorgeschlagen. Für den Betroffenen besteht kein Rekursrecht.

5. Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Jahresbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Spenden
- Essenspauschale
- Übrige Einnahmen

Die Beiträge gelten immer für das laufende Vereinsjahr. Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Aufwendungen von Mitgliedern zu entschädigen.

Jahres- und Aufnahmegebühren sind bis Mitte Jahr fällig. Mitglieder, die trotz Mahnung fällige Beiträge resp. Gebühren nicht zahlen, verlieren ohne weiteres die Mitgliedschaft.

Der Jahresbeitrag und die Essenspauschale werden an der VV vom Verein für die nächsten zwei Jahre festgelegt.

Die Vereinsversammlung beschliesst, ob die Vorstandsmitglieder vom Jahresbeitrag und Essenspauschale zu befreien sind, dafür erhalten die Vorstandsmitglieder sonst keine finanzielle Entschädigung in irgendwelcher Form, z.B. Sitzungsgelder oder Lohn für die Ausübung ihres Amtes.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zigarrenclub Figurado haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Alle persönlichen Versicherungen (Unfall, Haftpflicht, etc.) sind Sache des einzelnen Mitgliedes.

7. Statutenrevision und Auflösung

7.1. Statutenrevision

Die Statuten können durch die Vereinsversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

7.2. Auflösung

Die Auflösung kann nur die Vereinsversammlung beschliessen. Einem solchen Beschluss erwächst durch 80% Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Rechtskraft. Die Einladung zu einer solchen Vereinsversammlung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Ergibt eine eventuelle Liquidation einen Aktivüberschuss, so beschliesst die Vereinsversammlung bei der Auflösung, was damit zu geschehen hat.

Uster, 11. Februar 2020